

**15.10.24****Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

**Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen**

Punkt 30 der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 18 der Ausschussempfehlung BR-Drs. 403/1/24 der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 11 (Änderung der Gefahrstoffverordnung, Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest):

In § 11 Absatz 7 Gefahrstoffverordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Führen private Haushalte die nach den Absätzen 1 bis 5 zulässigen Tätigkeiten durch, so sind sie verpflichtet, die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub so weit wie möglich zu verhindern und im Übrigen zu minimieren.“

Begründung:

Tätigkeiten mit Asbestprodukten können zu hohen Faserkonzentrationen in der Luft führen und dadurch schädliche Einwirkungen eines gefährlichen Stoffs auf Menschen und Umwelt verursachen. Daher enthält die Gefahrstoffverordnung entsprechende, tätigkeitsbezogene Schutzvorschriften. Für Privatpersonen kommen jedoch diejenigen Regelungen der Gefahrstoffverordnung, die sich ausschließlich an den Arbeitgeber und gleichgestellte Personen wenden, nicht zur Anwendung. Um auch schädlichen Einwirkungen, die auf Tätigkeiten von Privatpersonen zurückgehen, vorzubeugen und diese abzuwenden, muss gesondert geregelt werden, welche Vorkehrungen diese Personen bei ihren Tätigkeiten zu treffen haben. Eine solche Regelung ist auf Grundlage des Chemika-

liengesetzes (ChemG) möglich, denn die Bundesregierung ist nach § 17 Absatz 1 ChemG ermächtigt, „vorzuschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, [...] nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen.“

Begründung nur gegenüber dem Plenum:

Die zu ersetzende Ziffer 18 der Ausschussempfehlungen zielt grundsätzlich auf denselben Sachverhalt und ist in ihrem ersten Satz identisch mit dem hier vorgelegten Änderungstext. Sie enthält in einem zweiten Satz jedoch eine Anforderung, die möglicherweise nicht hinreichend von der chemikalienrechtlichen Ermächtigung gedeckt sein könnte und daher ein Verkündungshindernis darstellen könnte. Darauf hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem Schreiben der Staatssekretärin an die Länder vom 9. Oktober 2024 hingewiesen. Nach Klärung mit dem BMAS betreffen diese Bedenken jedoch nur den zweiten Satz der Empfehlung Ziffer 18, nicht hingegen auf den ersten Satz. Auf diesen beschränkt sich dieser Plenarantrag. Ein Verkündungshindernis besteht mithin in der vorliegenden Fassung nicht mehr. Daher soll die ursprüngliche Ziffer 18 wie dargelegt ersetzt werden.